

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1358

Wiederherstellung von Waldwegen nach Starkniederschlägen und Schneeschmelze im Frühjahr 2006 in den Bezirken Bucheggberg, Olten und Thierstein: Genehmigung Vorprojekt und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Die starken und andauernden Niederschläge über Tage und Wochen von April bis Mai 2006, sowie die am ersten Wochenende im März gefallene Nassschneemenge von ca. einem halben Meter, führten in verschiedenen Gemeinden zu talseitigem Wegrutschen des Strassenkörpers, bergseitigem Abrutschen der Böschungen, Ausschwemmungen der Verschleisschicht und des Strassenkoffers sowie Verstopfungen von Durchlässen und Einlaufschächten.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht die Wiederherstellung der bestehenden Wege vor, welche während dieser Schlechtwetterperiode beschädigt wurden. Die in der Beilage Tabelle 1 aufgeführten Waldeigentümer ersuchen Bund und Kanton um Beiträge für das Vorprojekt "Wiederherstellung von Waldwegen nach Starkniederschlägen und Schneeschmelze im Frühjahr 2006" mit einem Kostenvoranschlag von 247'500 Franken. Die finanzielle Situation ist für die meisten Waldeigentümer auch sechs Jahre nach dem Orkan Lothar immer noch sehr angespannt. Mit einer finanziellen Unterstützung durch Bund und Kanton wird deshalb den Waldeigentümern ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung und einen massvollen Ausbau bestehender Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss Kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit.b (KBV; BGS 711.61) ohnehin ein Baugesuch eingereicht werden.

2. Erwägungen

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen

Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde und der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38^{bis} Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38^{bis} Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Das vorliegende Vorprojekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

Nach § 25 WaG SO richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten. Bei Finanzhilfen werden die Kantonsbeiträge so festgesetzt, dass sie zusammen mit den Beiträgen des Bundes und Dritter höchstens 90% der beitragsberechtigten Kosten ausmachen. Die Abstufung der Beitragssätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaVSO, bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaVSO. Für den Staatswald und die Privatwaldgenossenschaften werden die Beiträge nicht abgestuft. Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 2 WaV massgebend. Um den maximalen Bundesbeitrag von 42% auszulösen, muss sich der Kanton mit mindestens 28% an den Kosten beteiligen.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Räumung der Wege von Schlamm und umgestürzten Bäumen;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht;
- Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Reparatur oder Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen wie Holzkasten, Böschungssicherungen etc.

Alle Massnahmen werden nach Aufwand abgerechnet.

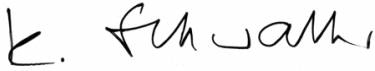
3. Beschluss

Gestützt auf Art. 4 WaV und §§ 25 und 26 WaGSO sowie § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem eingereichten Vorprojekt " Wiederherstellung von Waldwegen nach Starknieder-schlägen und Schneeschmelze im Frühjahr 2006" wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Da es sich um unvorhergesehene Naturereignisse handelt, werden die Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 50 - 100% abgestuft. Für den Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag des Bundes beträgt 42% und des Kantons 28%. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.

- 3.3 Die zugesicherten Bundes- und Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage (Tabellen 1-3), die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, nach Beitragsempfänger aufgelistet.

- 3.4 Den in der Tabelle 1 aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 247'500 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 59'800 Franken zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 562000 A70330.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Tabelle 1: Wiederherstellung von Waldwegen nach Starkniederschlägen und Schneeschmelze im Frühjahr 2006, Zusicherung von Bundes- und Kantonsbeiträgen
Tabelle 2: Abstufung der Finanzhilfen 2006 von 50 - 100% nach dem Vermögen der Bürgergemeinden
Tabelle 3: Abstufung der Finanzhilfen 2006 von 50 - 100% der Einheitsgemeinden

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (JF/hb) (3)

Forstkreis Bucheggberg / Lebern

Forstkreis Olten / Niederamt

Forstkreis Dorneck / Thierstein

Forstreviere (4; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)

Bürger- und Einheitsgemeinden, Privatwaldgenossenschaften (12; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Finanzkontrolle

BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)